

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfte (Verkäufe, Lieferungen, Leistungen) mit unseren Auftraggebern (nachfolgend: „Auftraggeber“). Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

(1) Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, sind alle Angebote freibleibend. Werden Angebote auf der Grundlage von Angaben des Auftraggebers oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. Agenturen) und/oder den von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

(2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande. Mündliche Abreden, Zusatzaufträge und/oder Änderungen des Vertrages sind nur wirksam und werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Preise

(1) Alle Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Alle Preise verstehen sich ab Herstellungswerk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung usw. nicht ein. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, sind in den im Angebot ausgewiesenen Preisen weiter nicht enthalten die Miete für Standflächen sowie der Aufwand und die Kosten für Lieferungen und Leistungen, die von der Ausstellungsleitung oder von diesen beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden müssen (z.B. Speditionsleistungen auf dem Messegelände, Leerguthandling, Entsorgung). Diese Aufwendungen und Kosten („Third Party Costs“) sind von dem Auftraggeber auf Nachweis gesondert zu vergüten.

(2) Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der beauftragten Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind (z.B. Transportverzögerungen, ungenügender Service durch die Ausstellungsleitung), oder führen wir auf Verlangen des Auftraggebers im Angebot nicht veranschlagte Leistungen aus, oder entstehen uns im Rahmen der Ausführung der beauftragten Arbeiten Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. Agenturen), der Ausstellungsleitung, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Hallen- und Bodenbeschaffenheit oder nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von uns sind, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber den hierdurch entstandenen Mehraufwand gesondert zu den dann bei uns geltenden bzw. den üblichen Berechnungssätzen in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Abzüge irgendeiner Art (z.B. Skonto) werden nicht gewährt. Wir sind berechtigt, Zwischenabrechnungen auszustellen und Teilzahlungen zu verlangen. Falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind 50% der Vertragssumme bei Auftragserteilung und 50% nach Abnahme/Übergabe zu zahlen.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenansprüchen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Rechte des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

§ 6 Lieferung

(1) Leistungs- und Liefertermin ist der in der Auftragsbestätigung genannte Zeitpunkt. Bei Änderungen des Auftrages nach erfolgter Auftragsbestätigung werden die in der ursprünglichen Auftragsbestätigung genannten Leistungs- und Lieferungstermine gegenstandslos und sind von den Parteien neu zu vereinbaren.

(2) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Treten von uns oder unseren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängert sich die Leistungs- und Lieferfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir haben in diesem Fall einen Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Leistungen bzw. Ansprüche Dritter zählen, die wir zum Zwecke und im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt haben. Weitergehende Ansprüche der Parteien, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

§ 7 Fracht und Verpackung, Gefahrübergang

(1) Werden Erzeugnisse/Liefergegenstände von uns versandt, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Gewünschte oder von uns für erforderlich gehaltene Verpackung wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter/Exponate des Auftraggebers. Teile des Auftraggebers, die bei der Herstellung oder Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. frei Montagestelle angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.

(2) Mit Absendung, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse/Liefergegenstände auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(3) Können die versandbereiten Erzeugnisse/Liefergegenstände aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 8 Abnahme/Übergabe

(1) Die Abnahme bzw. Übergabe der von uns erbrachten Leistung durch den Auftraggeber erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Ablieferung.

(2) Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder bei Abnahme gerügte Mängel werden von uns schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Mängel oder fehlende Teilleistungen, die den Gebrauch und die Funktion der beauftragten Leistung nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

(3) Nimmt der Auftraggeber die von uns erbrachte Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorangegangene förmliche Abnahme in Besitz bzw. in Benutzung, gilt die Leistung mit der Inbesitznahme bzw. der Benutzungshandlung als mangelfrei abgenommen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber kann grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wir haben das Recht, die Leistung nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln, die den Gebrauch und die Funktion der beauftragten Leistung nur unwesentlich beeinträchtigen, ferner bei solchen Mängeln, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Mängelhaftung nicht auf geringfügige Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des verwendeten Materials.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen und uns Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder hat der Auftraggeber bei der Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, erlischt die Mängelhaftung. Die Mängelhaftung erlischt auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen an den von uns erbrachten Leistungen vornimmt oder uns die Feststellung und Beseitigung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht.

(4) Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden aller Art, auch von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. aus Verzug oder Pflichtverletzung sowie Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und wenn und soweit wir keine wesentlichen Pflichten verletzen („Kardinalpflichten“) und durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang

für von uns eingesetzte Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesem Ausschluss unberührt.

§ 10 Haftung

(1) Wir haften nicht für mangelhafte oder unvollständige Leistungen und Lieferungen, die wir im Namen oder auf Veranlassung des Auftraggebers bei Dritten beauftragt haben, es sei denn, wir haben bei der Auswahl der Dritten Sorgfaltspflichten in nicht nur unerheblichem Maß verletzt.

(2) Wir haften nicht für Exponate oder sonstige Gegenstände des Auftraggebers, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Für die Realisierung von Planung und Entwürfen, die nicht durch uns selbst realisiert werden, wird keine Haftung übernommen.

(3) Der Auftraggeber haftet für alle Gegenstände einschließlich Werkzeug und Montagezubehör, die ihm leih- oder mietweise von uns überlassen wurden, in Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. bei Verlust, Zerstörung oder irreparablen Schäden in Höhe des Neuanschaffungswertes.

§ 11 Versicherung

Es ist Sache des Auftraggebers, seine Exponate zu versichern, auch wenn diese uns zum Transport übergeben wurden. Der Auftraggeber hat uns einen ausreichenden Versicherungsschutz seiner Exponate auf Anforderung nachzuweisen. Für eine eventuelle Beschädigung oder Verlust übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, diese sind auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen.

§ 12 Kreditgrundlage

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt worden, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern sowie Vorauszahlung oder eine anderweitige geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs zu verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen binnen einer angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Erzeugnisse/Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in unserem Eigentum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, die Erzeugnisse/Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Wir sind berechtigt, die Erzeugnisse/Liefergegenstände zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält. Ohne ausdrückliche Zustimmung von uns ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns in Höhe der mit uns vereinbarten Vergütung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

§ 14 Schutzrechte

(1) Sämtliche Planungen, Entwürfe und Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten in unserem Eigentum, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben wurden. Eine Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Änderungen von Plänen, Entwürfen etc. dürfen nur durch uns vorgenommen werden. Wir sind stets berechtigt, unsere Entwürfe, Planungen etc. zu signieren und damit zu werben.

(2) Bei der Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Entwürfen, Plänen oder Zeichnungsunterlagen oder unter Verwendung vom Kunden zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergebener Materialien übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und Schäden, die uns durch eine Verletzung von Schutzrechten entstehen, zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Hochheim am Main.

(2) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hochheim am Main. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggeber zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die in ihrer Wirksamkeit der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommen.

Hochheim am Main, März 2016